

# ZH\_OBERGERICHT SB230388 vom 21. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230388](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230388)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230388 du 21 juin 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230388 del 21 giugno 2024

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 11. Januar 2023 des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und g BetmG sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG ab 12. Januar 2020 schuldig gesprochen (Dispositivziffer 1). In Dispositivziffer 7 wurde die Entscheidegebühr auf Fr. 1'500.– angesetzt und festgehalten, dass die Gebühr für das Vorverfahren Fr. 2'100.– und die Kosten für die vor-malige amtliche Verteidigung Fr. 947.75 betragen. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, wurden in Dispositivziffer 9 dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 23). Das vorinstanzliche Urteil wurde dem Beschuldigten am 11. Januar 2023 mündlich eröffnet und übergeben und der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) am 13. Januar 2023 schriftlich zugestellt (Prot. I S. 11; Urk. 24/1). Das Urteil vom 11. Januar 2023 erwuchs in Rechtskraft.

### E. 2

Der Beschuldigte liess mit seiner Berufungsbegründung geltend machen, im Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 11. Januar 2023 sei über die Verfahrenskosten abschliessend befunden und auf einen Vorbehalt allfälliger nachträglicher Kosten verzichtet worden. Diese Kostenfolgen seien rechtskräftig und könnten nicht im Rahmen eines selbständigen nachträglichen Entscheids im Sinne von Art. 363 ff. StPO berichtigt werden. Die Kosten im Zusammenhang mit der Räumung der Hanfanlage im Mai 2022 seien offensichtlich bereits vor dem Urteilszeitpunkt im Januar 2023 bekannt gewesen bzw. hätten bei sorgfältiger Überprüfung der Verfahrenskosten bereits bekannt sein müssen, weshalb es den Strafverfolgungsbehörden ohne Weiteres möglich gewesen wäre, über die Räumungskosten

- 7 - im erstinstanzlichen Urteil zu befinden oder zumindest eine spätere Forderung gegenüber dem Beschuldigten vorzubehalten. Da es dem Nachtragsurteil vom 25. Mai 2023 an der rechtlichen Grundlage fehle, sei dieses aufzuheben (Urk. 44 S. 2). Weiter wird geltend gemacht, bei den vorliegenden Kosten handle es sich um eine Entschädigung an Dritte gemäss Art. 434 StPO. Der B. \_\_\_\_\_ AG wäre es ohne Weiteres zumutbar gewesen, ihre Forderung nach der Räumung anfangs Mai 2022 vor den Strafverfolgungsbehörden geltend zu machen bzw. wäre es Aufgabe der Staatsanwaltschaft gewesen, die B. \_\_\_\_\_ AG auf ihren Entschädigungsanspruch hinzuweisen. Weshalb sie knapp ein Jahr später und nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens eine Entschädigung fordere, werde seitens der B. \_\_\_\_\_ AG nicht erläutert (Urk. 44 S. 2; Urk. 30 S. 2 f.).

### E. 3

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

### **E. 3.1**

Die Bestimmung regelt die Erläuterung von unklaren, unvollständigen oder widersprüchlichen Entscheiden und die Berichtigung offensichtlicher Versehen. Erläutert werden können sowohl Sach- und Prozessentscheide als auch prozessverleitende Verfügungen und Beschlüsse, unabhängig davon, ob sie bereits in Rechtskraft erwachsen sind oder nicht (STOHNER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 3. Auflage 2023, N 1 zu Art. 83). Mit der Erläuterung soll die inhaltliche Tragweite des Urteils geklärt werden. Sie ist somit eine authentische Interpretation dessen, was das Gericht in seinem Entscheid bereits angeordnet hat (STOHNER, a.a.O., N 5 zu Art. 83). Die Berichtigung hingegen zielt auf die Korrektur eines fehlerhaften Dispositivs. Typischer Anwendungsfall der Berichtigung sind offensichtliche Redaktions- oder Rechnungsfehler (STOHNER, a.a.O., N 10 zu Art. 83). Erläuterung und Berichtigung bezwecken nicht die materielle Überprüfung oder Ergänzung eines Entscheides, sondern dessen Klarstellung beziehungsweise die Korrektur offensichtlicher Versehen. Ein solches liegt vor, wenn aus der Lektüre des Textes eines ge-

- 8 - richtlichen Entscheides eindeutig hervorgeht, dass das, was das Gericht aussprechen oder anordnen wollte, nicht übereinstimmt mit dem, was es tatsächlich ausgesprochen oder angeordnet hat. Es muss sich mit anderen Worten um einen Fehler im Ausdruck und nicht in der Willensbildung des Gerichtes handeln. Eine Entscheidung, die so gewollt war, wie sie ausgesprochen wurde, die aber auf einer irrtümlichen Sachverhaltsfeststellung oder auf einem Rechtsfehler beruht, kann nicht berichtigt werden (BGE 142 IV 281 E. 1.3; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_499/2022, 6B\_704/2022 und 6B\_485/2022 vom 12. September 2022 E. 3.1.3; 6B\_783/2017 vom 12. März 2018 E. 1; 6B\_720/2015 vom 5. April 2016 E. 4.2; 6B\_727/2012 vom 11. März 2013 E. 4.2.1).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz setzte im Urteil vom 11. Januar 2023 die Entscheidungsgebühr fest und entschied über die weiteren Kosten (Gebühr für das Vorverfahren und Entschädigung der vormaligen amtlichen Verteidigung), wobei kein Vorbehalt betreffend allfällige weitere Kosten angebracht wurde (Urk. 23; Dispositivziffer 7). Das Urteilsdispositiv vom 11. Januar 2023 betreffend die Kostenfestsetzung ist somit weder fehlerhaft noch unklar, unvollständig oder in sich widersprüchlich im Sinne von Art. 83 Abs. 1 StPO. Im Urteil vom 25. Mai 2023, mit welchem dem Beschuldigten zusätzlich die Kosten der Entsorgung der Hanf-Indooranlage auferlegt wurden, erfolgte seitens der Vorinstanz sodann auch keine Klarstellung des Urteils vom 11. Januar 2023 bzw. keine Berichtigung eines offensichtlichen Versehens, zumal die Rechnung der B.\_\_\_\_\_ AG vom 16. Januar 2023 datiert (Urk. 25) und somit der Vorinstanz im Urteilszeitpunkt vom 11. Januar 2023 noch gar nicht bekannt war. Vielmehr bezeichnet die Vorinstanz das Urteil vom 25. Mai 2023 als Nachtragsurteil zum Urteil vom 11. Januar 2023 und nicht als dessen im Sinne von Art. 83 Abs. 1 StPO berichtigte oder ergänzte Fassung (Urk. 34). Wie die Verteidigung indes zu Recht festhält (vgl. Urk. 44 S. 2), geht es in einem dem Nachtragsurteil zu Grunde liegenden Verfahren gemäss Art. 363 ff. StPO jedoch ausschliesslich um die nachträgliche Abänderung oder Ergänzung von Sanktionsfolgen, deren Grundlage sich in konkret bestimmten Fällen des materiellen Rechts findet, weshalb eine zusätzliche Auferlegung von

Kosten auf diesem Weg ausser Betracht fällt. Insbesondere aufgrund des fehlenden Vorbehalts allfälliger weiterer Auslagen musste der Beschuldigte im Nachgang zum Urteil vom 11. Januar 2023

- 9 - denn auch nach Treu und Glauben nicht mit zusätzlichen Kosten in der ihm von der Vorinstanz auferlegten Höhe rechnen, zumal die streitgegenständlichen Arbeiten in der Regel von der Polizei besorgt und im Rahmen der Gebührenfestsetzung oder von zusätzlichen polizeilichen Auslagen berücksichtigt werden. Die nachträglichen Kosten der Entsorgung der Hanf-Indooranlage durch die B.\_\_\_\_\_ AG in der Höhe von Fr. 11'084.85 (inkl. MwSt.) können somit nicht dem Beschuldigten auferlegt werden und sind demnach auf die Gerichtskasse zu nehmen. IV. Kosten und Entschädigungsfolgen 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Nachdem der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich obsiegt, ist die vorinstanzliche Entscheidegebühr für das nachträgliche Urteil in Höhe von Fr. 600.– mit- samt der entsprechenden Kosten der amtlichen Verteidigung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung vollumfänglich, weshalb die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz zu fallen hat und die restlichen Kosten des Berufungsverfahrens, insbesondere jene der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

#### **E. 4**

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 1'614.70 (inkl. MwSt.) festgesetzt und definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 5**

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Kasse des Bezirksgerichtes Dietikon ■ die Zentrale Inkassostelle der Gerichte. ■

- 11 -

#### **E. 6**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 21. Juni 2024 Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichterin lic. iur. Bertschi MLaw Gitz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.